jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 82 Stmk. L-DBR Beurteilungskriterien und Leistungskalküle

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

1. (1)Der Dienststellenleiter/Die Dienststellenleiterin hat unter Bedachtnahme auf die jeweilige dienstrechtliche Stellung des/der Bediensteten eine Dienstbeurteilung über die vom/von der Bediensteten im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen zu erstellen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
    1. 1.die fachlichen Kenntnisse;
    2. 2.die Fähigkeiten und die Auffassung, insbesondere
        1. a)Fleiß,
        2. b)Ausdauer,
        3. c)Gewissenhaftigkeit,
        4. d)Verlässlichkeit,
        5. e)Verantwortungsbewusstsein,
        6. f)Arbeitstempo und
        7. g)Genauigkeit;
    3. 3.Verhalten im Dienst
        1. a)Bewährung im Parteienverkehr und Außendienst sowie Verhandlungsgeschick,
        2. b)Zusammenarbeit mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Vorgesetzten sowie Teamfähigkeit,
        3. c)Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen,
        4. d)Belastbarkeit,
        5. e)Selbstständigkeit,
        6. f)Initiative,
        7. g)Arbeitseinteilung und
        8. h)Kostenbewusstsein;
    4. 4.bei Bediensteten, die sich auf einer leitenden Stelle befinden oder deren Berufung auf eine solche Stelle in Frage kommt, die Eignung hiezu;
    5. 5.Bewährung als Vorgesetzter/Vorgesetzte.
2. (2)Die Dienstbeurteilung hat zu lauten:
    1. 1.entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Maß an Leistung überwiegend erreicht wird;
    2. 2.nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.
3. (3)Die vorläufige Dienstbeurteilung ist mit dem/der Bediensteten zu erörtern. Wird darüber kein Einvernehmen erzielt, ist dem/der Bediensteten Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Unter Bedachtnahme auf eine allenfalls abgegebene Stellungnahme entscheidet der Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin. Die Entscheidung erfolgt bei Beamten/Beamtinnen mit Bescheid und bei Vertragsbediensteten mit Dienstgebererklärung (endgültige Dienstbeurteilung). Die Entscheidung ist dem/der Bediensteten zu eigenen Handen und der Dienstbehörde zuzustellen. Wird den in der Stellungnahme vorgebrachten Einwänden des/der Bediensteten nicht entsprochen, ist die Entscheidung zu begründen.
4. (4)(Anm.: entfallen)
5. (5)(Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at